



**Wegweiser**  
**Prüfungswesen**  
im neuen  
**Berufsbildungsgesetz**  
zum 01.01.2020

Prüfmit!



# Prüferdelegationen

Das neue Berufsbildungsgesetz sieht die Möglichkeit des Einsatzes einer Prüferdelegation vor. Hierdurch ist es möglich, dass bisher originäre Aufgaben des Prüfungsausschusses auf eine Prüferdelegation ausgelagert und wesentliche Kompetenzen abgegeben werden.



## Einführung und Bildung

Die zuständige Stelle kann vor Beginn einer Prüfung über die Einführung und Bildung von Prüferdelegationen entscheiden und sie für längstens fünf Jahre berufen. Die Berufung der Prüferdelegationen erfolgt im Wesentlichen in der gleichen Art und Weise wie die der Prüfungsausschüsse. Anders als bei Prüfungsausschüssen können in Prüferdelegationen allerdings auch Personen berufen werden, die fachlich nicht das gesamte Spektrum der Prüfungsinhalte abdecken, sondern nur für einzelne Prüf- oder Fachgebiete sachkundig sind.

Für die Zusammensetzung und die Arbeit der Prüferdelegationen gelten dieselben Regelungen wie für Prüfungsausschüsse (§ 40 Abs. 1 u. 2 BBiG), d. h. sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und müssen paritätisch besetzt sein. Die Arbeitnehmervertreter werden auch hier auf Vorschlag der Gewerkschaften berufen.

## Aufgaben und Einsatz

Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs.2 BBiG).

Von Prüfungsdelegationen können alle Prüfungsleistungen abgenommen und bewertet werden. Das bedeutet, dass neben schriftlichen Prüfungsleistungen auch sonstige zu erbringende Prüfungsleistungen, wie z.B. Fachgespräche durch eine Prüferdelegation abgenommen werden können.

Prüfungsdelegationen sind beschlussfähig, wenn zweidrittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Bewertungen sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

**Die Gesamtverantwortung bleibt jedoch weiterhin beim Prüfungsausschuss!**

Über die **Bildung einer Prüferdelegation** entscheidet die Zuständige Stelle.

Über den **Einsatz einer Prüferdelegation** entscheidet jeder Prüfungsausschuss eigenständig und für sich allein. Hierfür ist das Einvernehmen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig. Das bedeutet, die Entscheidung über den Einsatz einer Prüferdelegation muss einstimmig getroffen werden. **Damit hat jedes Mitglied ein Vetorecht!**

Ein Spezialfall ist die Delegation auf zwei Prüfer\*innen (*gemäß § 42 Abs. 5 BBiG*). Danach kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation für nichtflüchtige Prüfungsleistungen vorsehen, dass zwei seiner Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten.

## Es gibt weiterhin das Gutachterprinzip

Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen **gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen**, insbesondere berufsbildender Schulen (§ 42 Abs. 2 BBiG).

Im Gegensatz zur Delegation verbleibt die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss.

## Bewertung von zentral erstellten Antwort-Wahl-Aufgaben

Antwort-Wahl-Aufgaben (multiple choice) können automatisiert ausgewertet werden, wenn zuvor der Aufgabenerstellungsausschuss bzw. ein Aufgabenauswahlgremium die zutreffenden Antworten festgelegt hat.

Die automatisiert ausgewerteten Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42 Abs. 4 BBiG).

Über die **Bewertung der Antwort-Wahl-Aufgaben** muss sich der Prüfungsausschuss weiterhin ein eigenständiges Urteil bilden. Im Gesetz ist nur von dem Ergebnis die Rede. Er muss also kontrollieren können, ob Folge- oder Übertragungsfehler vorliegen.



# Freistellung für Prüfer\*innen

Erstmalig ist die Freistellung von der Erbringung der Arbeitsleistung aller Prüferinnen und Prüfer geregelt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören die Freistellung für die eigentliche Prüfertätigkeit sowie die Erstellung von Prüfungsaufgaben. Die Freistellung kann jedoch versagt werden, wenn wichtige betriebliche Gründe dieser entgegenstehen.

Ein wichtiger betrieblicher Grund für die Ablehnung der Freistellung zur Prüfung liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Teilnahme an der Prüfungsabnahme die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Arbeitgeber muss dieses begründen.

# Entschädigung für Prüfer\*innen

Grundsätzlich ist die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ehrenamtlich! Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist jedoch eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Es ist festgelegt, dass die Entschädigung für Zeitversäumnisse mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen hat, sofern diese nicht von anderer Seite gewährt wird!

Die Mindestvergütung nach § 16 JVEG beträgt zzt. 6 € je Stunde!

# Das neue BBiG

Mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz hat sich auch für das Prüfungswesen einiges geändert.

Mit diesem Flyer verfolgen wir das Ziel, die Praktiker, d.h. die Prüfer\*innen über diese Änderungen zu informieren.

Ob die angekündigte Optimierung der Rahmenbedingungen und rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt erreicht worden sind, muss sich in der Praxis zeigen.

**bmbf.de**

**bildungspolitik.verdi.de**

**ver.di Bundesverwaltung**

Bildungspolitik

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Tel.: 030-6956-2845

Mail: [pruef-mit@verdi.de](mailto:pruef-mit@verdi.de)

**prüf-mit.de**

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung